

### ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MEDMIX GROUP AG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können im Internet unter [www.medmix.swiss](http://www.medmix.swiss) aufgerufen werden.

#### 1. Definitionen

- den im Vertrag angegebenen Stundensätzen bestimmt.
- 1.1 "Anwendbare Ausfuhrkontrollbestimmungen" bedeutet sämtliche zum Zeitpunkt der Ausfuhr im Land des Lieferanten und/oder im Falle der Wiederausfuhr zum Zeitpunkt der Wiederausfuhr im Herkunftsland des konkreten wiederausgeführten Ausfuhrobjekts geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen und/oder – gesetze.
- 1.2 "Änderung" bedeutet eine Änderung des Vertrags wie z.B. Änderungen in Bezug auf die Spezifikationen, den Versand, den Terminplan, die Gewährleistung, das Design, Zeichnungen, Mengen, die Lieferung, Auslassungen, Modifizierungen, Löschungen, Lieferanweisungen und/oder Versandtermine.
- 1.3 "Änderungsbestellung" bedeutet das nach einer vom Käufer oder Lieferanten beantragten Änderung vom Käufer und Lieferanten einvernehmlich auszustellende Dokument.
- 1.4 "Vertrauliche Informationen" bedeutet urheberrechtlich geschützte oder vertrauliche Daten einschließlich Preisen, Konditionen, Dokumenten, Spezifikationen, Plänen oder Zeichnungen, die der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind.
- 1.5 "Vertrag" bedeutet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit der Bestellung und allen von den Parteien vereinbarten und in der Bestellung genannten Dokumenten und besonderen Konditionen.
- 1.6 "Vertragspreis" bedeutet der im Vertrag angegebene Gesamtbetrag einschließlich aller vertraglich vereinbarten Preisanpassungen. Für auf Zeitbasis erbrachte Leistungen wird der Vertragspreis gemäß
- 1.6 "Kunde" bedeutet der Kunde des Käufers für den Lieferumfang einschließlich unter anderem des Endbenutzers (der letztendliche Eigentümer des Lieferumfangs).
- 1.7 "Tag(e)" bedeutet Kalendertag(e), sofern nicht der Begriff "Werktag(e)" verwendet wird.
- 1.9 "Liefertermin" bedeutet der bzw. die im Vertrag angegebene(n) Liefertermin(e).
- 1.10 "Weitergebende Partei" bedeutet der Lieferant, Käufer oder Kunde, der Vertrauliche Informationen an einen oder beide der anderen weitergibt.
- 1.11 "Streitigkeit" bedeutet jegliche Streitigkeit, die im Rahmen dieses Vertrags entsteht oder die sich darauf bezieht, einschließlich sämtlicher Forderungen auf der Grundlage von Gesetzes- oder Richterrecht („common law“).
- 1.12 "Datum des Inkrafttretens" bedeutet das Ausstellungsdatum der Bestellung wie auf dessen Vorderseite angegeben oder ein sonstiges eventuell ausdrücklich in der Bestellung angegebenes Datum.
- 1.13 "Ausfuhrobjekt" bedeutet jeglicher Lieferumfang einschließlich unter anderem von Rohstoffen, Software und Technologie, die vom Lieferanten bereitgestellt werden und im Rahmen des Vertrags ausgeführt oder wiederausgeführt werden müssen.
- 1.14 "Höhere Gewalt" bedeutet Krieg, Aufruhr, Terroranschläge, Feuer, Naturgewalt wie z.B. Überflutungen und Stürme, oder Streik (vorbehaltlich

- Absatz 4.3 e dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- 1.15 "Beistellungen" bedeutet die Materialien und/oder Werkzeuge (wie z.B. unter anderem Gussformen, Vorrichtungen, Muster, Messinstrumente, Testgeräte, vom Lieferanten zu reparierende oder zu wartende Ausstattungsgegenstände), die vom Käufer zur Erfüllung des Vertrags bereitgestellt werden.
- 1.16 "Incoterms" bedeutet die zum Datum des Inkrafttretens aktuelle Fassung des von der internationalen Handelskammer unter dem Titel "Incoterms" veröffentlichten Dokuments.
- 1.17 "Geistiges Eigentum des Käufers" bedeutet die mit den vom Käufer in physischer oder elektronischer Form oder mündlich an den Lieferanten übermittelten Informationen verbundenen Immaterialgüterrechte.
- 1.18 "Geistiges Eigentum des Lieferanten" bedeutet die mit den vom Lieferanten in physischer oder elektronischer Form oder mündlich an den Käufer übermittelten Informationen, die zur Nutzung des Lieferumfangs erforderlich sind, verbundenen Immaterialgüterrechte, und zwar unabhängig davon, ob diese Informationen vom Lieferanten oder von seinen Unterlieferanten stammen.
- 1.19 "Parteien" bedeutet der Käufer und der Lieferant.
- 1.20 "Partei" bedeutet der Käufer oder der Lieferant..
- 1.21 "Bestellung" bedeutet die vom Käufer zur Bestellung des Lieferumfangs ausgestellten Bestellunterlagen.
- 1.22 "Käufer" bedeutet diejenige medmix Group AG Gesellschaft, welche die Bestellung ausstellt oder die im Vertrag als Käuferin definiert ist.
- 1.23 "Entschädigungsberechtigte Person(en) auf der Käuferseite" bedeutet der Käufer und/oder Kunde, seine Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger und/oder Zessionare.
- 1.24 "Qualitätssicherung" bedeutet die Qualitätssicherungsunterlagen einschließlich unter anderem der Qualitätsaufzeichnungen, der Methodenerklärungen, der Beschreibung der Fertigungs- und Arbeitsverfahren etc. wie gemäß den Qualitätsanforderungen des Käufers, des Kunden und/oder des Lieferanten erforderlich.
- 1.25 "Empfangende Partei" bedeutet der Lieferant, Käufer oder Kunde, der Vertrauliche Informationen von einem oder beiden der anderen erhält.
- 1.26 "Lieferumfang" bedeutet die im Rahmen des Vertrags zu liefernden Waren und/oder Leistungen einschließlich aller diesbezüglichen Unterlagen.
- 1.27 "Leistungen" bedeutet Baustellenleistungen wie Aufbau und Kommissionierung, Reparaturen und Wartungsarbeiten.
- 1.28 "Lieferant" bedeutet die Partei, die in der Bestellung als Lieferant benannt oder definiert ist.
- 1.29 "Allgemeine Geschäftsbedingungen" bedeutet diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der medmix Group AG.
- ## 2. Allgemeines
- 2.1 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten in Bezug auf die Erbringung des Lieferumfangs dar und ersetzt alle vorhergehenden schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, Erklärungen und/oder Vereinbarungen zwischen den Parteien. Der Vertrag wird am Datum des Inkrafttretens verbindlich. Hiermit werden insbesondere alle vom Lieferanten vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens in den Unterlagen, Mitteilungen oder Erklärungen des Lieferanten übermittelten Standard- und sonstigen Verkaufsbedingungen ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen oder auf sonstige Weise von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 2.2 Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die vom Käufer für die Zwecke der Erfüllung des Vertrags bereitgestellte Dokumentation zu prüfen und den Käufer im Fall von Abweichungen, Fehlern oder Unzulänglichkeiten innerhalb der Dokumentation

- schriftlich zu informieren. Wenn innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Erhalt der Dokumentation keine solche Mitteilung erfolgt, gilt die Dokumentation als abgenommen.
- 2.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den besagten Unterlagen gilt die folgende Reihenfolge:
- die aktuellste Fassung der Änderungsbestellung
  - die von beiden Parteien unterzeichneten Vertragsunterlagen
  - die Bestellung
  - die Spezifikationen des Käufers
  - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers
  - die Angebotsunterlagen des Lieferanten mit Ausnahme der Allg
- 3. Lieferung**
- 3.1 Die Einhaltung des Liefertermins ist eine wesentliche Anforderung des Vertrags. Der Lieferant hat den Lieferumfang und die damit zusammenhängende Dokumentation in der im Vertrag spezifizierten Qualität und zu den dort angegebenen Daten zu liefern. Der Liefertermin gilt nur für denjenigen Lieferumfang bzw. diejenige Dokumentation als erfüllt, der bzw. die mit dem Vertrag konform ist. Fristverlängerungen werden nur in Änderungsbestellungen akzeptiert, oder mit Zustimmung des Käufers in Fällen Höherer Gewalt.
- 3.2 Die Lieferung hat gemäß der in der Bestellung genannten Incoterms-Fassung zu erfolgen, oder wenn in der Bestellung keine solche Fassung angegeben ist, gemäß der zum Datum des Inkrafttretens aktuellen Fassung. Wenn keine besonderen Lieferkonditionen vereinbart wurden, hat die Lieferung gemäß Incoterms (in der zum Datum des Inkrafttretens des Vertrags geltenden Fassung) DDP (Delivered Duty Paid) am Standort des Käufers zu erfolgen.
- 3.3 Der Lieferant hat den Käufer mindestens zehn (10) Werktagen vor dem Versand schriftlich über die Versandbereitschaft des Lieferumfangs zu informieren. Der Lieferant hat den Lieferumfang am Liefertermin zu liefern.
- 3.4 Der Lieferant hat den Käufer im Falle einer tatsächlichen oder absehbaren Verzögerung unverzüglich zu informieren unter Angabe von Einzelheiten zu seinem geplanten Maßnahmenplan, der auf Kosten des Lieferanten umzusetzen ist, um diese Verzögerung so gering wie möglich zu halten. Für den Fall, dass dieser Vorschlag des Lieferanten nach Ansicht des Käufers unzureichend ist, behält sich der Käufer das Recht vor, einen überarbeiteten angemessenen Maßnahmenplan vorzulegen, und der Lieferant hat diesen Plan auf Kosten des Lieferanten umzusetzen. Jegliche Maßnahmen des Lieferanten gemäß diesem Absatz 3.4 oder jegliche Vorschläge oder fehlenden Vorschläge des Käufers entbinden den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die Verzögerung.
- 3.5 Wenn der Liefertermin durch eine Frist bestimmt ist, läuft diese Frist ab dem Datum des Inkrafttretens.
- 3.6 Wenn der Käufer nicht in der Lage ist, den Lieferumfang zum Liefertermin entgegen zu nehmen, hat der Käufer den Lieferanten rechtzeitig nach dem Erhalt der Meldung der Versandbereitschaft vom Lieferanten darüber zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, den Lieferumfang ab dem Liefertermin bis zu zwei (2) Monate lang auf Kosten und Risiko des Lieferanten in seinen Räumlichkeiten zu lagern.
- 3.7 Wenn ein pauschalierter Schadensersatz für die verspätete Lieferung von den Parteien vereinbart und ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurde, hat der Lieferant pauschalierten Schadensersatz in der im Vertrag angegebenen Höhe zu zahlen. Wenn im Vertrag kein pauschalierter Schadensersatz geregelt ist, hat der Käufer Anspruch auf sämtliche nach geltendem Recht bei verspäteten Lieferungen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe einschließlich unter anderem der Kündigung des Vertrags wegen Vertragsverletzung gemäß Artikel 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4. Höhere Gewalt**
- 4.1 Wenn die Lieferung im Rahmen des Vertrags von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, hat der Lieferant den Käufer umgehend schriftlich zu

informieren und einen angemessenen Nachweis für das Ereignis höherer Gewalt zu erbringen. Im Falle einer Verzögerung der Erfüllung aufgrund eines solchen Ereignisses höherer Gewalt wird der Liefertermin bzw. die Frist für die Erbringung der Leistungen um die durch diese Verzögerung verlorene Zeit verlängert. Wenn die Gründe für die Höhere Gewalt länger als zwei (2) Monate lang andauern, können sowohl der Lieferant als auch der Käufer den Vertrag der anderen Partei gegenüber mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich kündigen.

- 4.2 Bei der Beendigung hat der Käufer die Option, die fertigen und unfertigen Teile des Lieferumfangs und die damit zusammenhängenden Unterlieferantenleistungen vom Lieferanten zu kaufen. Der Lieferant hat Anspruch auf Vergütung für die geleistete Arbeit zuzüglich der Kosten der vom Käufer gekauften Unterlieferantenleistungen.
- 4.3 Ereignisse oder Umstände gelten nicht als Höhere Gewalt, sofern diese Ereignisse oder Umstände auf die Nachlässigkeit oder eine Verletzung des Vertrags oder eine Verletzung einer gesetzlichen Pflicht einer Partei zurückzuführen sind. Darüber hinaus gelten folgende Umstände nicht als Höhere Gewalt:
- a. jegliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags durch den Lieferanten, sofern diese nicht durch Höhere Gewalt verursacht wurde, oder
  - b. jeglicher Mangel an Materialien oder Betriebsmitteln, sofern diese verspätete Lieferung bzw. dieser Mangel nicht überwiegend durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde, oder
  - c. Geldmangel oder
  - d. jeglicher Ausfall von Ausrüstung oder Maschinen, sofern dieser Ausfall nicht durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde, oder
  - e. jegliche Streiks oder sonstigen Arbeitskonflikte, an denen die Mitarbeiter des Lieferanten oder eines Unterlieferanten beteiligt sind, sofern der Lieferant nicht auf angemessene Weise nachweisen kann, dass diese nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder eines Unterlieferanten verursacht wurden.

## 5. Eigentums- und Risikoübergang

- 5.1 Sofern das anwendbare zwingende Recht keine abweichende Regelung vorsieht, geht das Eigentum am Lieferumfang und an Teilen davon auf den Käufer über, sobald Teile des Lieferumfangs vollendet sind.
- 5.2 Der Lieferant hat den Lieferumfang bis zu seiner Lieferung auf seine Kosten zu versichern und separat zu lagern und diesen klar als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Unterlieferanten entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass die Rechte des Käufers gemäß diesem Artikel 5 auch für mit dem Lieferumfang verbundene Leistungen von Unterlieferanten gelten.

## 6. Preis und Zahlung

- 6.1 Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht, sind die vereinbarten Kaufpreise Festpreise, sie bleiben bis zum Abschluss des Vertrags unverändert und umfassen die Verpackungs- und Frachtkosten sowie alle Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.
- 6.2 Mehrwertsteuern und sonstige vergleichbare auf Verkäufe erhobene Steuern wie z.B. Verkaufssteuern, Verpackungskosten und Frachtkosten sind auf der Rechnung separat auszuweisen. Das Format der Rechnung muss scan-bar sein und den Vorschriften des anwendbaren Rechts entsprechen. Die Rechnung muss die Nummer der Bestellung enthalten, Teillieferungen müssen angegeben werden, und sofern dies im Vertrag vorgesehen ist auch die einzelnen Vertragspositionen.
- 6.3 Das Zahlungsziel ist 90 Tage netto ab dem Ende des Monats in dem der Lieferumfang erhalten wurde und der Akzeptanz der Rechnung durch den Käufer. Sofern in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, ist der Käufer berechtigt, 1% Skonto bei Zahlungen innerhalb von 60 Tagen und 2% Skonto bei Zahlungen innerhalb von 30 Tagen in Abzug zu bringen.

- 6.4 Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht, hat der Lieferant im Falle von Vorauszahlungen durch den Käufer eine von einer für den Käufer akzeptablen erstklassigen Bank ausgestellte, unwiderrufliche und unbedingte Bankgarantie auf erstes Verlangen in Höhe der Vorauszahlungen mit einem zwischen den Parteien vereinbarten Geltungsdatum zu stellen.
- 6.5 Bei Verzögerungen von angeforderten Materialbescheinigungen, Qualitätsunterlagen oder sonstigen Unterlagen, die Bestandteil des Lieferumfangs sind, ist der Käufer berechtigt, das vereinbarte Zahlungsziel um die Dauer der Verzögerung zu verlängern.
- 6.6 Der Käufer behält sich das Recht zur Aufrechnung von Gegenforderungen des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen mit den dem Lieferanten geschuldeten Zahlungen vor. Der Lieferant darf Forderungen gegenüber dem Käufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers an Dritte abtreten, wobei der Käufer diese Zustimmung nicht ohne guten Grund verweigern darf.
- 6.7 Zahlungen welche der Käufer im Rahmen des Vertrags leistet stellen keine Abnahme des Lieferumfangs oder von Teilen davon dar, und der Lieferant wird durch eine solche Zahlung nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag freigestellt.

## **7. Prüfung, Zeichnungen, Testzertifikate, Betriebsanweisungen, Ersatzteillieferungen**

- 7.1 Der Lieferant hat die Prüfungen und Tests des Lieferumfangs gemäß den im Vertrag genannten Anforderungen durchzuführen und dem Käufer alle diesbezüglichen Bescheinigungen und Prüfberichte vorzulegen. Sofern im Vertrag keine abweichende Regelung vorgesehen ist, sind die Prüfungs- und Testkosten vom Lieferanten zu tragen. Der Ort für die Durchführung von Prüfungen und Tests ist im Vertrag festzulegen.
- 7.2 Der Lieferant hat dem Käufer das Datum der Prüfung mit einer angemessenen Frist anzukündigen und der Käufer ist berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Der Käufer ist berechtigt, jeglichen Teil des Lieferumfangs abzulehnen, der mangelhaft ist oder

nicht dem Vertrag entspricht, und der Lieferant hat diesen mangelhaften oder nichtkonformen Lieferumfang zu korrigieren und auf Kosten des Lieferanten neue Prüfungen und Tests durchzuführen, ohne daß dies irgendwelche Auswirkungen auf den Liefertermin hat.

- 7.3 Der Lieferant hat dem Käufer oder einer sonstigen vom Käufer zu benennenden Partei, einschließlich von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Vertretern oder des Kunden des Käufers, während der üblichen Geschäftszeiten zum Zweck der Prüfung, Beschleunigung der Bearbeitung und der Durchführung von Tests des Lieferumfangs angemessenen und sicheren Zugang zum Lieferumfang zu gestatten (oder dies zu veranlassen), und zwar entweder in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder an sonstigen Orten, einschließlich der Räumlichkeiten an den Standorten der Unterlieferanten des Lieferanten, wo der Lieferumfang erbracht, erstellt oder gelagert wird.
- 7.4 Die Genehmigung der endgültigen Konstruktionszeichnungen, Prüfungen und Tests durch den Käufer befreien den Lieferanten keinesfalls von seiner Haftung für den Lieferumfang.
- 7.5 Die zur ordnungsgemäßen Wartung des Lieferumfangs erforderlichen endgültigen Konstruktionszeichnungen, Testbescheinigungen, Wartungs- und Betriebsanweisungen und Ersatzteillisten sind dem Käufer in den im Vertrag angegebenen Mengen und Sprachen zu übergeben.
- 7.6 Der Lieferant hat dem Käufer auf Aufforderung des Käufers innerhalb von fünfzehn (15) Jahren ab der Abnahme des Lieferumfangs mit dem Lieferumfang zusammenhängende Ersatzteile zu zum Zeitpunkt der Lieferung angemessenen Marktpreisen zu liefern.

## **8. Qualität**

- 8.1 Der Lieferant hat die Qualitätssicherungsanforderungen des Käufers, des Kunden und des Lieferanten zu erfüllen, die die Erstellung von Arbeitsverfahren und/oder Methodenerklärungen und Qualitätsprüfplänen umfassen. Der Lieferant hat dem Käufer auf

schriftlichen Antrag des Käufers eine Kopie seiner Qualitätssicherungsunterlagen zukommen zu lassen.

- 8.2 Die Qualitätsaufzeichnungen müssen über den gemäß dem für den jeweiligen Leistungsumfang geltendem Recht vorgeschriebenen Zeitraum sicher aufbewahrt werden, jedoch mindestens über zehn (10) Jahre ab der Abnahme gemäß der Definition in Absatz 11.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 9. Beistellungen

- 9.1 Das Eigentum an den Beistellungen verbleibt selbst dann beim Käufer, wenn der Lieferant daran Leistungen erbracht hat. Diese Materialien und/oder Werkzeuge sind als Eigentum des Kunden zu kennzeichnen, bis zur Verwendung zur Erfüllung des Vertrags separat zu lagern und vom Lieferanten im Rahmen einer Allgefahrenpolice in Höhe ihres vollen Wiederbeschaffungswerts zu versichern.
- 9.2 Abfälle von Beistellungen, welche im Rahmen der Bearbeitung anfallen, sind auf Aufforderung des Käufers an den Käufer zurückzugeben.
- 9.3 Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich über sämtliche Einreden aufgrund von mangelnder oder unzureichender Anzahl oder Qualität der Beistellungen zu informieren, ansonsten verzichtet er auf die Geltendmachung dieser Einreden.
- 9.4 Vom Käufer bereitgestellte Beistellungen dürfen nicht kopiert oder zu anderen Zwecken verwendet werden als zur Erfüllung einer vom Käufer platzierten Bestellung, sofern der Lieferant nicht die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers eingeholt hat.

## 10. Änderungen

- 10.1 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, den Lieferanten schriftlich anzuweisen, den Lieferumfang zu verändern, und der Lieferant hat diese Veränderung wie angewiesen vorzunehmen. Veränderungen können Änderungen im Sinne der einleitenden Definition umfassen.

- 10.2 Wenn sich eine Änderung auf den Preis und/oder den Liefertermin auswirkt, hat der Lieferant den Käufer innerhalb von drei (3) Werktagen ab dem Erhalt der Anweisungen des Käufers schriftlich über deren Auswirkungen zu informieren, und der Vertragspreis und/oder Liefertermin ist angemessen anzupassen. Wenn der Lieferant den Käufer nicht innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens über diese Auswirkungen informiert, verzichtet der Lieferant auf sämtliche Ansprüche auf eine Anpassung. Mit Ausnahme des Vorgenannten darf der Lieferant keine Änderungen am Lieferumfang vornehmen.

## 11. Abnahme, Gewährleistung

- 11.1 Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abnahme nach der Lieferung am Lieferort oder nach der kommerziellen Inbetriebnahme am Standort des Käufers oder des Kunden. Maßgeblich ist das spätere der beiden genannten Ereignisse. Die vollständige oder teilweise Bezahlung des Lieferumfangs oder von Teilen davon stellt keine Abnahme dar.
- 11.2 Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der gesamte vom Vertrag gedeckte Lieferumfang den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Leistungszusagen und sonstigen vom Käufer bereitgestellten oder spezifizierten Beschreibungen, die Gegenstand des Vertrags sind, entsprechen wird, dass der Lieferumfang handelsfähig, aus guten und neuen Materialien erstellt, wie für einen solchen Lieferumfang üblich sachgerecht verarbeitet und mangelfrei sein wird. Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass sämtliche vom Lieferanten erstellten Designs zusammen mit den im Vertrag spezifizierten Materialien für den spezifizierten Zweck geeignet und ausreichend sind. Wenn Bescheinigungen, Testberichte oder ähnliche Unterlagen Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, gelten die darin enthaltenen Daten als gewährleistete Merkmale, selbst wenn diese Bescheinigungen von den Unterlieferanten des Lieferanten stammen.
- 11.3 Wenn der Lieferant die Gewährleistungen oder Garantien während der Gewährleistungs- oder Garantiefrist nicht erfüllt, hat der Lieferant die Mängel

- nach Wahl des Käufers umgehend zu beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Wenn der Lieferant Mängel nicht umgehend beseitigt, sowie in Notfällen, ist der Käufer berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen, und zwar auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Solche Mängelbeseitigungen durch den Käufer haben keine Auswirkungen auf die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten.
- 11.4 Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Lieferumfang oder Teile davon umgehend zu prüfen. Mängel werden bei ihrer Entdeckung gemeldet. Der Lieferant verzichtet hiermit auf die Einwendung der verspäteten Mängelrüge
- 11.5 Sofern im Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist mit der Abnahme des Lieferumfangs wie in Absatz 11.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben, und sie endet achtzehn (18) Monate nach dem Datum der kommerziellen Inbetriebnahme des Lieferumfangs durch den Kunden oder sechsunddreißig (36) Monate nach dem Datum der Lieferung des Lieferumfangs. Maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt. Wenn der Lieferant aufgefordert wird, Mängel gemäß diesem Artikel 11 zu beseitigen, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiefrist um den Zeitraum zwischen dem Datum der Meldung des Mangels durch den Käufer und dem Datum der zufriedenstellenden Fertigstellung der Mangelbehebung durch den Lieferanten. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist für den reparierten oder ersetzten Lieferumfang oder die erneut erbrachten Leistungen beginnt ab dem Datum der Inbetriebnahme nach der erfolgreichen Mängelbehebung, Ersatzlieferung oder der erneuten Leistungserbringung neu zu laufen.
- 11.6 Aus anderen als den spezifizierten Materialien oder aus mangelhaften Materialien erstellte Güter sind vom Lieferanten innerhalb von fünf (5) Jahren ab der Lieferung kostenlos zu ersetzen, wenn die Mängel ohne Benützung optischer Instrumente nicht erkennbar sind.
- 11.7 Wenn eine Ersatzlieferung vorgenommen wird, bleiben die ursprünglich an den Käufer gelieferten Teile des Lieferumfangs zur kostenlosen Nutzung beim Käufer, bis die Ersatzlieferung zum Betrieb durch den Käufer bereit ist. Dasselbe gilt im Falle der vollständigen oder teilweisen Kündigung des Vertrags aufgrund einer mangelhaften Lieferung.
- 11.8 Im Fall von Streitigkeiten zu Qualitätsparametern ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, wird die EMPA (Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt) um ein Gutachten ersucht. Die Parteien verpflichten sich, den Befund des vereinbarten Sachverständigen bzw. der EMPA zu akzeptieren. Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind von der unterlegenen Partei zu tragen.
- 12. Befolgung aller auf den Vertrag anwendbaren Gesetze und Bestimmungen / UN Global Compact**
- 12.1 Der Lieferant versichert, dass er die Anforderungen des Vertrags und alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften zur Erfüllung des Vertrags befolgen wird. Der Lieferant stellt den Käufer hiermit von allen Kosten und Aufwendungen (einschließlich von Gerichts- und Anwaltskosten) und Geldstrafen frei, die dadurch anfallen, dass der Lieferant diese Anforderung nicht erfüllt
- 12.2 Der medmix Konzern nimmt am UN Global Compact Programm teil. Der Lieferant ist verpflichtet, die darin enthaltenen 10 Grundsätze zu befolgen, einschließlich unter anderem des Verbots des Einsatzes von Kinder- oder Zwangsarbeit, der Einhaltung der international erklärten Menschenrechte, des Verbots der Diskriminierung in Beschäftigungsangelegenheiten, des verantwortlichen Handelns in Umweltangelegenheiten und der Bekämpfung von Korruption in allen ihren Erscheinungsformen einschließlich der Erpressung und der Bestechung.
- 13. Pfandrechte und ähnliche Forderungen**
- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der gesamte unter dem Vertrag geschuldete Lieferumfang frei von Pfandrechten, Lasten oder Forderungen Dritter jeglicher Art geliefert wird.

13.2 Darüber hinaus darf der Lieferant kein Pfandrecht oder ähnliches Recht am Lieferumfang oder sonstigen Eigentum des Käufers oder des Kunden geltend machen, und er hat den Käufer und/oder Kunden von sämtlichen Pfandrechten oder ähnlichen Rechten des Lieferanten und der Unterlieferanten oder von Dritten in Verbindung mit dem Lieferumfang freizustellen.

13.3 Der Lieferant hat den Käufer und den Kunden von sämtlichen Forderungen, Ansprüchen, Klagen, Verfahren und Urteilen freizustellen, die eventuell aufgrund der Nichtleistung des Lieferanten gemäß diesem Artikel 13 geltend gemacht werden, und den Käufer und/oder Kunden entsprechend zu verteidigen.

#### 14. Geistiges Eigentum

14.1 Das gesamte geistige Eigentum des Käufers bleibt das ausschließliche Eigentum des Käufers und darf vom Lieferanten nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags verwendet werden.

14.2 Der Lieferant gewährt dem Käufer und dem Kunden eine kostenlose, unbegrenzte, unwiderrufliche und übertragbare Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums des Lieferanten und seiner Unterlieferanten zur unbeschränkten Nutzung des Lieferumfangs.

14.3 Der Lieferant sichert zu, dass der Lieferumfang und das geistige Eigentum des Lieferanten sowie sämtliche Bestandteile davon nicht gegen Immaterialgüterrechte Dritter verstoßen. Im Falle eines solchen Verstoßes kann der Käufer den Lieferanten nach freiem Ermessen auffordern, das Recht zur Nutzung des Lieferumfangs zu beschaffen, ohne seine Eignung zu beeinträchtigen, oder ihn so zu ändern oder zu ersetzen, dass kein Verstoß fortbesteht. Der Lieferant hat den Käufer von Forderungen aufgrund von Verstößen gegen Immaterialgüterrechte Dritter schadlos zu halten.

#### 15. Vertragsauflösung wegen Vertragsverletzung

Falls der Lieferant in Konkurs geht, eine Generalabtretung zugunsten seiner Gläubiger

vornimmt, oder wenn aufgrund der Insolvenz, der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder der Nichtbegleichung der Schulden des Lieferanten ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter oder Liquidator bestellt wird, oder wenn der Lieferant mit der Erfüllung einer Anforderung des Vertrags in Verzug ist, kann der Käufer die weitere Erfüllung durch den Lieferanten im Rahmen des Vertrags durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Käufer eventuell im Rahmen des Vertrags zustehen, stornieren. Im Falle einer solchen Stornierung kann der Käufer die Erfüllung des Vertrags auf eine vom Käufer gewählte Weise beenden, und der Lieferant haftet für sämtliche zusätzlichen Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen. Der Lieferant hat sämtliche Teile des laufenden Lieferumfangs auf Aufforderung des Käufers an den Käufer zu liefern oder zu übertragen. Sämtliche fälligen Zahlungen, welche dem Lieferanten für die vor der Vertragsauflösung vertragsgerecht fertiggestellten Teile des Lieferumfangs zustehen, können mit den dem Käufer durch die Vertragsauflösung entstehenden Kosten sowie andere vom Lieferanten zu vertretende Zusatzkosten verrechnet werden.

#### 16. Vertragsauflösung ohne besonderen Grund

Der Käufer behält sich das Recht vor, den Vertrag während seiner Erfüllung jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten aufzulösen. Der Käufer hat dem Lieferanten alle seine angemessen belegten direkten Kosten zu erstatten, die diesem infolge der Vertragsauflösung entstanden sind, wobei diese jedoch nicht den Anteil des Vertragspreises überschreiten dürfen, der dem/den fertiggestellten Teil(en) des Lieferumfangs entspricht. Diese erstattungsfähigen Aufwendungen umfassen keine Geschäftsgewinne, Festkosten, Tantiemen, Entwicklungskosten für Serienmaschinen oder sonstige ähnliche Kosten des Lieferanten. Als Gegenleistung für die geleisteten Zahlungen hat der Lieferant sämtliche Teile des Lieferumfangs an den Käufer zu liefern oder zu übertragen, und der Käufer ist berechtigt, die besagten Teile des Lieferumfangs nach freiem Ermessen zu nutzen. Der Lieferant



verpflichtet sich, seinen Unterlieferanten entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

## 17. Vertragsunterbrechung

17.1 Der Lieferant hat bei Erhalt einer Mitteilung des Käufers betreffend Unterbrechung der Vertragserfüllung oder eines Teils davon die Arbeit an den von der Unterbrechung betroffenen Teilen des Vertrags bis zum Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Käufers zur Wiederaufnahme einzustellen, und er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die von der Vertragsunterbrechung betroffenen Teile des Lieferumfangs zu schützen.

17.2 Sofern die Mitteilung des Käufers zur Vertragsunterbrechung nicht auf eine Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten zurückzuführen ist, wird der Liefertermin angepasst, um einer sich gegebenenfalls unmittelbar aus der Unterbrechung resultierenden tatsächlichen Verzögerung der Lieferung Rechnung zu tragen, und der Vertragspreis wird in Bezug auf die aufgrund dessen entstandenen und angemessen nachgewiesenen unmittelbaren Kosten angepasst.

## 18. Geheimhaltung

18.1 Eine Weitergebende Partei kann einer Empfangenden Partei in Verbindung mit dem Vertrag Vertrauliche Informationen übermitteln. Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen, die (i) der Öffentlichkeit auf sonstige Weise als infolge einer Weitergabe durch die Empfangende Partei, ihre Vertreter oder verbundenen Personen allgemein zugänglich sind oder werden, (ii) der Empfangenden Partei oder ihren Vertretern oder mit ihr verbundenen Personen von einer anderen Quelle als der Weitergebenden Partei auf nicht vertraulicher Basis zugänglich gemacht wurden oder werden, wenn diese Partei nach bestem Wissen der Empfangenden Partei selbst keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber der Weitergebenden Partei unterliegt, (iii) von der Empfangenden Partei oder ihren Vertretern oder mit ihr verbundenen Personen unabhängig und ohne Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen der Weitergebenden Partei entwickelt wurden oder zu einem späteren Zeitpunkt unabhängig davon

entwickelt werden, oder (iv) auf Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde weitergegeben werden müssen.

18.2 Die Empfangende Partei verpflichtet sich unter der Voraussetzung, dass keine anderslautenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind, (i) die Vertraulichen Informationen nur in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags oder der Installation, des Betriebs, der Wartung und Nutzung des unter dem Vertrag verkauften Lieferumfangs zu benutzen und (ii) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an sonstige Personen als ihre Mitarbeiter, oder ggf. ihre Unterlieferanten und deren Mitarbeiter, zur Erfüllung des Vertrags oder zur Installation, zum Betrieb, zur Wartung oder zur Nutzung des gemäß Vertrag verkauften Lieferumfangs zu verhindern. Darüber hinaus verpflichtet sich die Empfangende Partei für den Fall, dass eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen an einen Dritten erforderlich ist, sich bestmöglich zu bemühen, die vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen durch Dritte, welche berechtigten Zugang erhalten, zu verlangen. Im Falle von Widersprüchen gehen Artikel 14.1 und 14.2 dieser Bestimmung vor.

## 19. Ausfuhrkontrolle

19.1 Der Lieferant erklärt und versichert hiermit, dass er die Anforderungen aller Anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen einhält und dies auch weiterhin tun wird. Diese Anforderungen umfassen unter anderem die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Ausfuhrobjekts.

19.2 Ohne daß der allgemeine Charakter des Vorgenannten dadurch eingeschränkt würde, versichert der Lieferant hiermit, daß ihm die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, der Bezug, der Kauf, die Bearbeitung oder der sonstige Erhalt keines Ausfuhrobjekts durch eine zuständige Stelle untersagt ist. Der Lieferant gewährleistet, daß er sämtliche Ausfuhrobjekte gemäß allen Anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen ausführen und/oder wiederausführen wird, und der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer von sämtlichen Kosten, Geld-strafen

oder Verlusten freizustellen, die durch einen Verstoß gegen die in dieser Bestimmung enthaltenen Verpflichtungen verursacht werden.

## 20. Installation und Vorbereitung der Baustelle

Wenn der Lieferumfang Leistungen umfasst, die am Standort des Käufers, des Kunden oder eines Dritten zu erbringen sind, werden die zusätzlichen Verpflichtungen des Lieferanten in der Bestellung geregelt.

## 21. Versicherung, Haftung, Schadloshaltung

### 21.1 Versicherung

Der Lieferant hat ab dem Datum des Inkrafttretens bis zum Ablauf der Verpflichtungen und seiner Haftung unter dem Vertrag die folgenden Versicherungen bei vom Käufer genehmigten erstklassigen renommierten Versicherern abzuschließen und aufrecht zu erhalten:

a. Sachversicherung für den Lieferumfang und sämtliche Beistellungen in Höhe ihres vollen Wiederbeschaffungswerts während ihres Verbleibs im Werk des Lieferanten gegen die Gefahren des Verlusts, der Zerstörung und Beschädigung durch eine Allgefahrensachversicherung

b. Transportversicherung gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen, d. h. gemäß den anwendbaren Incoterms. Wenn nicht ausdrücklich Handelskonditionen vereinbart werden oder wenn die vereinbarten Handelskonditionen sich nicht mit der Transportversicherung befassen, hat der Lieferant den Lieferumfang während seines Transports an den Ort des Risikübergangs auf den Käufer zu hundertzehn Prozent (110 %) seines vollen Wiederbeschaffungswerts gegen Verlust, Zerstörung und Beschädigung durch eine im Rahmen einer Allgefahrentransportversicherung abgedeckte Gefahr zu versichern.

c. Allgemeine und Produkthaftpflichtversicherung zur Abdeckung der gesetzlichen Haftung für Personen- und Sachschäden Dritter einschließlich der Entschädigungsberechtigten Personen auf der

Käuferseite und des Eigentums der Entschädigungsberechtigten Personen auf der Käuferseite, mit Ausnahme des vertraglich vereinbarten Lieferumfangs. Die Versicherungssumme muss mindestens fünf Millionen Euros (€ 5.000.000) pro Schadensfall betragen.

d. Betriebsunfall- und Berufskrankheitsversicherung (d.h. Arbeitsunfall- oder eine ähnliche Sozialversicherung) für die an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Mitarbeiter des Lieferanten gemäß dem für diese Mitarbeiter geltenden Recht

e. Arbeitgeberhaftpflichtversicherung gemäß dem für den Lieferanten geltenden Recht. Wenn keine solche gesetzliche Bestimmung besteht, hat der Lieferant im Rahmen seiner bestehenden allgemeinen und Produkthaftpflichtversicherung eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens fünf Millionen Euros (€ 5.000.000) pro Schadensfall abzuschließen und/oder aufrecht zu erhalten.

f. Wenn die Mitarbeiter des Lieferanten bei der Erbringung von Leistungen am Standort des Kunden oder des Käufers eigene, nicht eigene oder gemietete Kraftfahrzeuge benutzen, hat der Lieferant Kraftfahrzeug-Versicherungen gemäß örtlichem Recht und Brauch abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

g. Alle sonstigen vom Käufer und/oder Kunden angeforderten und im Vertrag angegebenen Versicherungen.

Sind die im Rahmen dieses Vertrags vorgeschriebenen Versicherungen beim Käufer oder anderen Versicherten vorhanden, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrags nicht, selbst wenn der Lieferant sich auf solche Versicherungen verlassen hat.

Der Lieferant hat Bescheinigungen über sämtliche Versicherungen vorzulegen, die der Lieferant im Rahmen dieses Vertrags abschließen und/oder aufrechterhalten muss, wenn er vom Käufer dazu aufgefordert wird.

## 21.2 Haftung

Soweit dies in diesem Vertrag oder nach geltendem Recht vorgesehen ist, haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, die dem Käufer durch (i) den Lieferanten, seine Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger und/oder Zessionare und/oder (ii) die Unterlieferanten des Lieferanten, deren Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger und/oder Zessionare verursacht werden.

## 21.3 Schadloshaltung

Der Lieferant hat die Entschädigungsberechtigten Personen auf der Käuferseite von sämtlichen Verbindlichkeiten, Schäden, Streitbelegungen, Strafmaßnahmen, Geldstrafen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich unter anderem angemessener Anwaltskosten und sonstiger Rechtskosten) freizustellen, die aus einer Forderung, Beschwerde, Klage, aus einem Verfahren gegen eine Entschädigungsberechtigte Person auf der Käuferseite oder einem Verfahren eines Dritten gegen eine Entschädigungsberechtigte Person auf der Käuferseite entstehen, bei der bzw. dem vorgebracht wird, ein Schaden, ein Todesfall oder eine Verletzung sei eingetreten infolge (i) von Produktmängeln, (ii) von Mängeln an einer bearbeiteten Sache, (iii) eines Verstoßes gegen die Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen des Vertrags, (iv) fahrlässiger, betrügerischer oder vorsätzlicher Handlungen, Unterlassungen oder Falschdarstellungen des Lieferanten, (v) eines Verstoßes des Lieferanten gegen geltendes Recht bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, (vi) einer angeblichen Verletzung von geistigem Eigentum mit Ausnahme von Verletzungen, die unmittelbar aus einem vom Käufer oder Kunden bereitgestellten Design resultieren, oder (vii) von Verpflichtungen in Bezug auf die Ausfuhrkontrolle wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegt.

## 22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

### 22.1 Anwendbares Recht

**DER VERTRAG IST IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM SCHWEIZERISCHEN RECHT UND UNTER AUSSCHLUSS DER KOLLISIONSREGELN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS AUSZULEGEN. DIE BESTIMMUNGEN DES WIENER KAUFRECHTS WERDEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH WEGBEDUNGEN.**

### 22.2 Gerichtsstand

**IM FALLE VON STREITIGKEITEN BEMÜHEN SICH DIE PARTEIEN NACH BESTEN KRÄFTEN, EINE GÜTLICHE EINIGUNG ZU ERZIELEN. IST DIES NICHT MÖGLICH, SIND AUSSCHLIESSLICH DIE GERICHTE AM STANDORT DES KÄUFERS ZUSTÄNDIG. DER KÄUFER BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, ANSPRÜCHE GEGEN DEN LIEFERANTEN AM STANDORT DES LIEFERANTEN GELTEND ZU MACHEN. SÄMTLICHE STREITIGKEITEN SIND GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES VERTRAGES UND DEN DAZU GEHÖRIGEN DOKUMENTEN ZU REGELN.**

## 23. Verschiedenes

### 23.1 Zutrittsrechte

Der Lieferant hat dem Käufer und/oder Kunden und deren Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und/oder vom Käufer oder Kunden bestimmten Vertretern zu allen angemessenen Zeiten zu folgenden Zwecken Zugang zu allen Räumlichkeiten des Lieferanten und/oder seiner Unterlieferanten zu gewähren:

- zum Beschleunigen der Lieferung des Lieferumfangs
- in Verbindung mit der Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsanforderungen durch den Lieferanten oder Unterlieferanten
- zur Inspektion der Beistellungen

### 23.2 Abtretung

Vorbehaltlich von Absatz 23.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf der Lieferant die im Vertrag dargelegten Rechte, Pflichten oder Verpflichtungen nicht an Dritte abtreten, übertragen oder delegieren, sofern er nicht zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers erhalten hat.

### 23.3 Unterlieferanten

Der Lieferant darf den Lieferumfang oder erhebliche Teile davon nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers untervergeben, und er hat dem Käufer eine Liste aller Unterlieferanten vorzulegen. Diese Bestimmung gilt nicht für Käufe von Standardprodukten, landesweit beworbenen Produkten oder Rohmaterialien.

Der Lieferant haftet für die Lieferungen der Unterlieferanten ebenso wie für seine eigenen Lieferungen im Rahmen des Vertrags. Der Lieferant hat seinen Unterlieferanten alle notwendigen Informationen zu übermitteln, damit alle Anforderungen (einschließlich der wesentlichen Spezifikationen) im Rahmen des Vertrags erfüllt werden

### 23.4 Verzicht auf Rechte

Wenn der Käufer oder der Lieferant eines seiner Rechte nicht ausübt, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

### 23.5 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung des Vertrags für nichtig oder un-durchsetzbar erklärt wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht nichtig oder undurchsetzbar, und der Käufer und der Lieferant haben sich bestmöglich zu bemühen, diese Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht so nahe kommt, wie dies rechtlich erlaubt ist.

### 23.6 Änderungen

Änderungen des Vertrags sind in Änderungsbestellungen vorzunehmen.

### 23.7 Sprache

Wenn Vertragsunterlagen in mehreren Sprachen unterzeichnet werden und eine dieser Sprachen Englisch ist, ist die englische Fassung verbindlich.